



Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 12.04.2021

Rechtmäßige Verwendung von Dokortiteln

und

Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

Obwohl der ehemalige AWO-Geschäftsführer seit bald 30 Jahren einen Dokortitel verwendet und mit Oberbürgermeistern sowie haupt- und ehrenamtlichen Politikern bestens bekannt ist, ist über seine Promotion nichts öffentlich bekannt. Auch in diesem Fall wollen die aktuellen Mitglieder des Frankfurter Magistrates nichts darüber wissen

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Die Verleihung akademischer Grade in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt unmittelbar durch die Hochschulen ohne Mitwirkung staatlicher oder kommunaler Behörden. Die Führung ausländischer akademischer Grade in Hessen bedarf keiner Einzelfallgenehmigung und richtet sich nach § 22 des Hessischen Hochschulgesetzes. Ein zentrales Register über rechtmäßig erworbene oder geführte akademische Grade existiert nicht.

Die unberechtigte Führung akademischer Grade ist nach § 132a des Strafgesetzbuchs strafbar. Im Fall eines Anfangsverdachts obliegt die Sachverhaltsaufklärung und ggf. die Einleitung weiterer Schritte den Strafverfolgungsbehörden. Ein derartiges Verfahren ist ausweislich der Presseberichterstattung im antragsgegenständlichen Fall bereits eingeleitet worden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Seit wann hat die Landesregierung Informationen über den möglicherweise unrechtmäßig geführten Dokortitel des ehemaligen AWO-Geschäftsführers?

Art, Zeitpunkt und Umfang einer möglichen Kenntniserlangung des für den Wissenschaftsbereich zuständigen HMWK sind nicht ermittelbar, da es sich aufgrund der in der Vorbemerkung geschilderten Zusammenhänge um einen Sachverhalt handelt, in dem keine Zuständigkeiten der Landesregierung bestehen.

Frage 2. Welche Unterlagen zu seiner Promotion liegen der Landesregierung vor?

Der Landesregierung liegen aufgrund der geschilderten rechtlichen Zusammenhänge keine Unterlagen über einzelne Promotionsverfahren vor.

Frage 3. Welche Unterlagen hat die Landesregierung dazu angefordert?

Die Landesregierung hat aus den zu Frage 1 erläuterten Gründen keine Unterlagen angefordert.

Frage 4. Unter welchen Voraussetzungen erfährt die Landesregierung von einer unrechtmäßigen Verwendung eines Dokortitels

Eine formelle Information der Landesregierung erfolgt allenfalls, wenn ein einschlägiges Strafverfahren gegen ihre Bediensteten eingeleitet wird.

Frage 5. Welche Konsequenzen hat die unrechtmäßige Verwendung eines Dokortitels?

Die unberechtigte Verwendung eines Doktorgrades ist nach § 132a StGB strafbar und kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Wiesbaden, 4. Mai 2021

Angela Dorn